OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200227/10/BMa/HUE

Datum:
Linz, 3. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der V B, BEd, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.02.2023, GZ: BHRI/922120043651/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.05.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund einer Anzeige vom 14.12.2022 wurde der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – bB) mitgeteilt, dass L G (in der Folge: Schulkind) an den Schultagen von 06.12.2022 bis 14.12.2022 den Unterricht an der Volksschule A ungerechtfertigt versäumt habe.

Die bB führte daraufhin gegen die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985 (kurz: SchPflG).

Infolge der schriftlichen Rechtfertigung durch die bP erließ die bB nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens das Straferkenntnis vom 17.02.2023 und erkannte die bP zusammengefasst wie folgt für schuldig:

Die bP habe es als Erziehungsberechtigte in Bezug auf das gegenständliche Schulkind unterlassen, dafür zu sorgen, dass dieses der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommen würde. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule A verpflichtet und im bezeichneten Zeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Die bP habe dabei § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG verletzt. Verhängt wurde eine Geldstrafe iHv. 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 84 Stunden). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 11 Euro vorgeschrieben.

I.2. Die bP erhob gegen dieses Straferkenntnis mit Schreiben vom 29.03.2023 fristgerecht Beschwerde. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Übermittlung der Niederschrift dazu, in eventu die Milderung der Strafe.

I.3. Mit Schreiben vom 31.03.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 15.05.2023 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die bP und eine Vertrauensperson der bP teilnahmen. Die bP brachte insbesondere vor, dass sie bereits einmal wegen desselben Delikts bestraft worden sei, sodass ein „fortgesetztes Delikt“ gegeben und eine weitere Strafe rechtswidrig sei.

I.5. Mit Schreiben vom 06.06.2023 nahm die bP nach Übermittlung des Verhandlungsprotokolls ergänzend Stellung. Darin wurden im Wesentlichen Mängel bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung und in der Verhandlungsschrift behauptet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schulkindes L G (geb. x), je wohnhaft in x, dort gemeldet jeweils schon im Schuljahr 2021/22.
Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das vorangegangene Schuljahr, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für das Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 19.07.2022, GZ: Präs/3a-104-2/260-2022; etwaiger Beschwerden dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; die gegen diesen Bescheid der Bildungsdirektion erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 27.09.2022, GZ: W254-2258721-1/2E, als unbegründet abgewiesen).

Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2022/23 nicht aktenkundig.

Das Schulkind L G ist im hier relevanten Zeitraum von 06.12.2022 bis 14.12.2022 an 5 Schultagen zum Unterricht an der Volksschule A unentschuldigt nicht erschienen und versäumte den Unterricht an diesen Tagen.

Die bB führte mit der GZ: BHRI/922120032515/22 ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren gegen die bP und sprach mit Bescheid vom 07.12.2022 eine Strafe wegen einer Übertretung des § 24 Abs. 4 SchPflG dafür aus, dass das gegenständliche Schulkind an den Schultagen von 12.09.2022 bis 19.09.2022 den Unterricht an der Volksschule A ungerechtfertigt versäumt habe. Dieses Straferkenntnis wurde der bP am 13.12.2022 zugestellt und die daraufhin ergangene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht OÖ unter der GZ: LVwG-200148/9/AL/WuJ als unbegründet abgewiesen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Die Feststellungen gründen weiters auf den oben zitierten Dokumenten, einer Einschau in den Bezug habenden hiergerichtlichen Akt LVwG-200148 und den Ergebnissen der am 15.05.2023 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser zu bestrafen ist.

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG^2 § 22 (Stand

01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.
Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Straferkenntnisses; VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.
Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

Im gegenständlichen Fall liegt der inkriminierte Zeitraum der der bP im angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tat (06.12.2022 bis 14.12.2022) zu einem wesentlichen Teil vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 07.12.2022, GZ: BHRI/922120032515/22 (Zustellung und sohin Erlassung am 13.12.2022), und die darin vorgeworfene Tat, abgesehen vom vorgeworfenen Zeitraum, ist dieselbe.

Die belangte Behörde hat damit zu einem erheblichen Teil über einen Tatzeitraum abgesprochen, welcher bereits von einem früheren Straferkenntnis abgedeckt war.

Der diesbezüglich noch verbleibende bzw. vom Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.02.2023 (welches am 02.03.2023 zugestellt und damit erlassen wurde) nicht mehr abgedeckte Tattag des 14.12.2022 führt insofern im gegebenen Fall zu keiner Strafbarkeit mehr, als § 24 Abs. 4 SchPflG für eine Sanktionierung des ungerechtfertigten Fernbleibens einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Fehltage voraussetzt. Dies ist in diesem Fall aber nicht gegeben.

Aufgrund der Doppelbestrafung im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 24 Abs. 4 SchPflG und die nach Erlassung des davor liegenden Straferkenntnisses für eine neuerliche Bestrafung nicht mehr ausreichend verbleibenden Tatzeit war der

Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen.

Zu II.: Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht nicht von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zu den hier relevanten Fragen des fortgesetzten Delikts bzw. Dauerdelikts als Sonderform und der Doppelbestrafung, ab. Auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann